

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines, Angebote

1. Abweichungen von diesen Bedingungen - insbesondere die Geltung von Bedingungen des Auftraggebers - bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
 2. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch • Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
 3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annäherndmaßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferung, Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Fertigstellungszeiten sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir haben eine bestimmte Lieferfrist ausdrücklich schriftlich bestätigt. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
3. Solange der Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer und Kosten für etwaige Verpackung.
2. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Absendung *der* Auftragsbestätigung geltenden Arbeitslöhne und Rohstoffpreise zugrunde. Erhöhen sich während der Ausführung der Arbeiten die Löhne, Rohstoffpreise und Fabrikationskosten oder verteuern sich die in Auftrag gegebenen Arbeiten aufgrund behördlicher Maßnahmen, sind wir unter Darlegung dieser Gründe berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der Preise laut Auftragsbestätigung zu verlangen.
3. Lohnarbeiten sind ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Andere Produkte sind innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu zahlen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debet-Zinsen, mindestens jedoch 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir -unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
6. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

IV. Versand, Gefahr, Übergang

1. Das zu bearbeitende Werkstück ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen vorgenommen werden oder wir noch andere -Leistungen wie zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige Risiken versichert werden.

V. Gewährleistung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben werden nach bestem Wissen gemacht, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

2. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
4. Wir leisten Gewähr in allen Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie in allen sonstigen Fällen, in denen unsere Haftung aus Rechtsgründen nicht ausgeschlossen werden kann (wie z.B. bei schuldhaft wesentlicher Vertragsverletzung oder Haftungig nach dem Produkthaftpflichtgesetz).
5. In allen anderen Fällen beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz begrenzt-auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.
6. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgeschickt werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus *der* Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleiben die Waren unser Eigentum. Der Auftraggeber ist befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten.

Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte trifft der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Auftraggeber bestehen.

4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Auftraggeber unverzüglich mit eingeschriebenem Brief oder Telefax mitzuteilen.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch uns bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
6. Die Waren oder die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verbindlichkeit

1. Erfüllungsort ist Netphen.
2. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist der Gerichtsstand Siegen.
3. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden sollten.